# Altfrankener Gartenfreunde e.V.

## Kleingartenordnung des Kleingartenvereins

### Teil A

### Verbindliche Ordnungen

(a) Bundeskleingartengesetz (BKleingG) *)
(b) Rahmenkleingartenordnung des LSK (RKO LSK) *)
(c) Satzung Kleingartenverein „Altfrankener Gartenfreunde" e.V. *)
(d) Bauordnung des Stadtverbandes*)
*) in der jeweils gültigen Fassung

### Teil B
### Vereinsinterne Regelungen

**1. Mitgliederinformationen**

Vereinsrelevante Informationen werden im Schaukasten am Parkplatz und auf der Internetseite: www. Altfrankener Gartenfreunde e.V. veröffentlicht.
Eine persönliche Information der Mitglieder erfolgt nicht.

**2. Torschließ-, Ruhe- und Fahrzeiten**

**(a) Torschließzeiten**
Die Tore der Gartenanlage sind in der Zeit
- vom 01.10. bis 31.03.: stets verschlossen
- vom 01.04. bis 30.09.: zwischen 21:00 Uhr und 8.00 Uhr verschlossen zu halten.

Jedes Mitglied/ Pächter hat zwei Schlüssel zum Verschließen der Tore bei der Gartenübergabe erhalten. Die Schlüssel sind Eigentum des Vereins. Sie sind vor Verlust zu schützen und bei Aufgabe des Gartens zu übergeben.

**(b) Ruhezeiten**
Es gelten folgende Ruhezeiten:
Ganzjährig: Sonn- und Feiertage ganztägig
Vom 01.04. bis 30.09.: Sonnabend bis 8.00 Uhr, von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und ab 19.00 Uhr

**(c) Fahrzeiten**
In der Zeit von:
22.00 Uhr – 6.00 Uhr ist das Befahren der Wege verboten.
13.00 Uhr – 15.00 Uhr ist das Befahren an Sonn – und Feiertagen eingeschränkt und nur im Notfall gestattet.
Auf allen Wegen ist Schrittgeschwindigkeit von max. 10 km/h einzuhalten.



**3. Vereinseigene technische Anlagen / Medienanschlüsse**

**(a}** Die Zuständigkeit des Vereins für die Elektroanlage endet an den Unterverteilern (Sicherungskästen) am Rande der Wege. Die Zuleitungen zu den Gärten sind Eigentum der Pächter und liegen damit in deren Verantwortlichkeit.

**(b)** Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage endet an der Parzellengrenze. Die weiterführende Leitung ist auf der Parzelle über ein Absperrventil anzuschließen. Die Leitungsabschnitte auf den Parzellen sind Eigentum der Pächter.

**(c)** Vor allen beabsichtigten Arbeiten an den Leitungsabschnitten der Elektroanlage oder der Wasserversorgungsanlage, auf den Parzellen (Unterverteilung - Elektrozähler bzw. Parzellengrenze-Wasserzähler), sind mit dem Medienverantwortlichen abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Ausführung durch diesen abgenommen.

**(d)** Die Elektro- und Wasseranlagen auf den Parzellen müssen den gültigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Verantwortlich dafür ist der Pächter.

**(e)** Die Gartenparzellen sind durch Grenzsteine gekennzeichnet. Die Gartengrenzen sind verbindlich und zweifelsfrei als gerade Linie zwischen den Grenzsteinen einzuhalten.

**(f)** Unbefugte Eingriffe in vereinseigene technische Anlagen und Einrichtungen sind zu unterlassen und zu verhindern.

**(g)** Um Installation- und Reparaturmaßnahmen am Außenzaun und den Zaunsäulen zu ermöglichen, sind keine baulichen Anlagen, Anbauten oder sonstige Konstruktionen an oder mit diesen zu verbinden.

**4. Baulichkeiten**

**(a)** Für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist ein Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert. Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen kann erst dann begonnen werden, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes vorliegt.

**(b)** Baumaßnahmen unterliegen der RK0

**(c)** Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben wird über den Vorstand/ Verantwortlichen gemeinschaftlich organisiert. Für die abflusslosen Gruben muss ein Protokoll über die Dichtigkeit vorliegen. Die Entsorgung hat jährlich zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung erlischt der Bestandsschutz und die Grube muss rückgebaut werden.

**(d)** Zum Auffinden der Kleingärten sind Nummerierungen an den Zugangstoren bzw. den Lauben anzubringen.

## 5. Bewuchs

**(a)** Grenzabstände gemäß RKO LSK, Anlage 1.

**(b)** Eine Beeinträchtigung von Nachbargärten oder Gartenwegen durch Bäume, Sträucher oder anderen Bewuchs ist zu vermeiden. Erforderliche Rückschnitte sind vorzunehmen.

## 6. Wege und Einfriedungen

**Grundsätzlich ist jegliches unnötiges Befahren der Gartenanlage zu vermeiden.**

**(a)** Das Befahren der Gartenanlage mit Kfz aller Art ist nur gestattet zum:
- Be- und Entladen von schwerem und/oder unhandlichem Transportgut
- Erreichen der beiden Parkplätze
- Leerung der abflusslosen Sammelgruben

**(b)** Das Parken von Kfz ist nur auf den ausgebauten Parkplätzen gestattet.

**(c)** Massive Einfriedungen, Betonpfähle und Stacheldraht sind zwischen den Parzellen und den Gemeinschaftsanlagen unzulässig.

**(d)** Die Parzellen können zu den Wegen und untereinander durch Hecken eingegrenzt werden. Eine Heckenhöhe von 1,10 m zu den Wegen und von 0,75 m zwischen den Parzellen darf nicht überschritten werden.
Heckenbögen über den Gartentoren sind, wegen der Befahrbarkeit durch Entsorgungsfahrzeuge, nicht erlaubt.

**(e)** Die an die Parzellen angrenzenden Wege in der Kleingartenanlage sind als Anliegerpflicht mindestens bis zur Wegmitte ganzjährig zu pflegen. Unkraut ist zu entfernen.
Ausgenommen die Mittelwege, diese werden vom Anlieger gemäht.

**(f)** Die Kantensteine sind vom Anlieger unkrautfrei zu halten. Die angrenzenden Hecken sind bis Abschluss der Kantensteine zurückzuschneiden.

## 7. Gemeinschaftsleistungen

**(a)** Es werden Arbeitseinsätze organisiert.

**(b)** Individuell abgesprochenen Arbeitsleistungen sind mit dem Stundenverantwortlichen abzusprechen. Der Nachweis über erbrachte Arbeitsleistung ist zeitnah dem Vorstand anzuzeigen. Nicht abgestimmte Leistungen werden nicht anerkannt.

**(c)** Abgeschlossene Pflegepatenschaften arbeiten individuell. Die Pflichtstunden werden automatisch am Jahresende angerechnet.



## 8. Vereinseigene Finanzen

(a) Bei allen Bankgeschäften (Überweisungen), allen Rechnungen, sowie Quittungen über Materialkäufe für den Verein bedürfen einer Zweitunterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(b) Der Verein stellt jedem Vorstandsmitglied ein Exemplar der Verbandszeitschrift „Gartenfreund" als Arbeitsmaterial zur Verfügung. Diese Exemplare können von den Mitgliedern ausgeliehen werden. Jedes Mitglied kann über den Verein ein Abonnement der Zeitschrift erhalten. Die Kosten werden über die Jahresrechnung verrechnet.

(c) Ein Aufnahmebeitrag in den Verein ist in der Satzung geregelt.

(d) Nichtmitglieder als Pächter zahlen eine Verwaltungsgebühr von **200,00 €** pro Jahr und Parzelle an den Verein.

(e) Die Handkasse ist auf einen maximalen Barbestand von **300,00 €** begrenzt.

## 9. Gültigkeit

Die Kleingartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 22.04.2026 Beschlossen und setzt die Fassung vom 27.03.2014 außer Kraft.

**Änderungen zur vorherigen Kleingartenordnung vom 27.03.2014**

- **Teil A**
  (c) entfällt (c) neu (d) neu
- **Teil B**
- (1) neu formuliert
  (2) (a) (b) neu formuliert, Schrittgeschwindigkeit 10 km/h neu (c) neu
  (3) (c) (g) neu formuliert
  (4) (b) (c) neu
  (6) (d) (e) (f) neu
  (7) (a) (b) neu formuliert; (c) neu
  (8) (a) (b) (c) neu formuliert

Vorsitzende
Dresden, 22.04.2026

Stellvertreter
Dresden 22.04.2026